

# SATZUNG

Die Stadt Beilngries erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitions erleichterungs- und Wohnbauland G v. 22.04.1993 (BGBl. S. 466), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der geltenden Fassung den Bebauungsplan Nr. 53 Gewerbegebiet Grampersdorf „An der Landstraße“ 3. Änderung und Erweiterung\* für den Bereich nördlich der Straße „Im Schlott“ auf der Gemarkung Grampersdorf als Satzung.

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**  
Für den räumlichen Geltungsbereich des Baugbietes gilt die ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom ..... und die auf dieser vermerkten Festsetzungen.

**§ 2 Bestandteile dieser Satzung**  
Bebauungsplan mit  
1. zeichnerischem Teil im Maßstab 1:1.000 und  
2. Textlichen Festsetzungen

**§ 3 Inkrafttreten**  
Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## I. Festsetzungen durch Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

1.3.1. Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GFZ 1,6 2.1. Geschossflächenzahl  
GRZ 0,8 2.5. Grundflächenzahl

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

3.5. Baugrenze

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

6.1. Straßenverkehrsflächen  
6.2. Straßenbegrenzungslinie

9. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

9. Öffentliche Grünflächen

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 4, § 40 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

10.2. Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses: Versickerungsfläche

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6, § 40 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Anpflanzen: Bäume

13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

13.2.1. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a Abs. 6 und Abs. 6 BauGB)

15. Sonstige Planzeichen

15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

## II. Nachrichtliche Darstellungen

Anbauverbotszone Staatsstraße -15 m

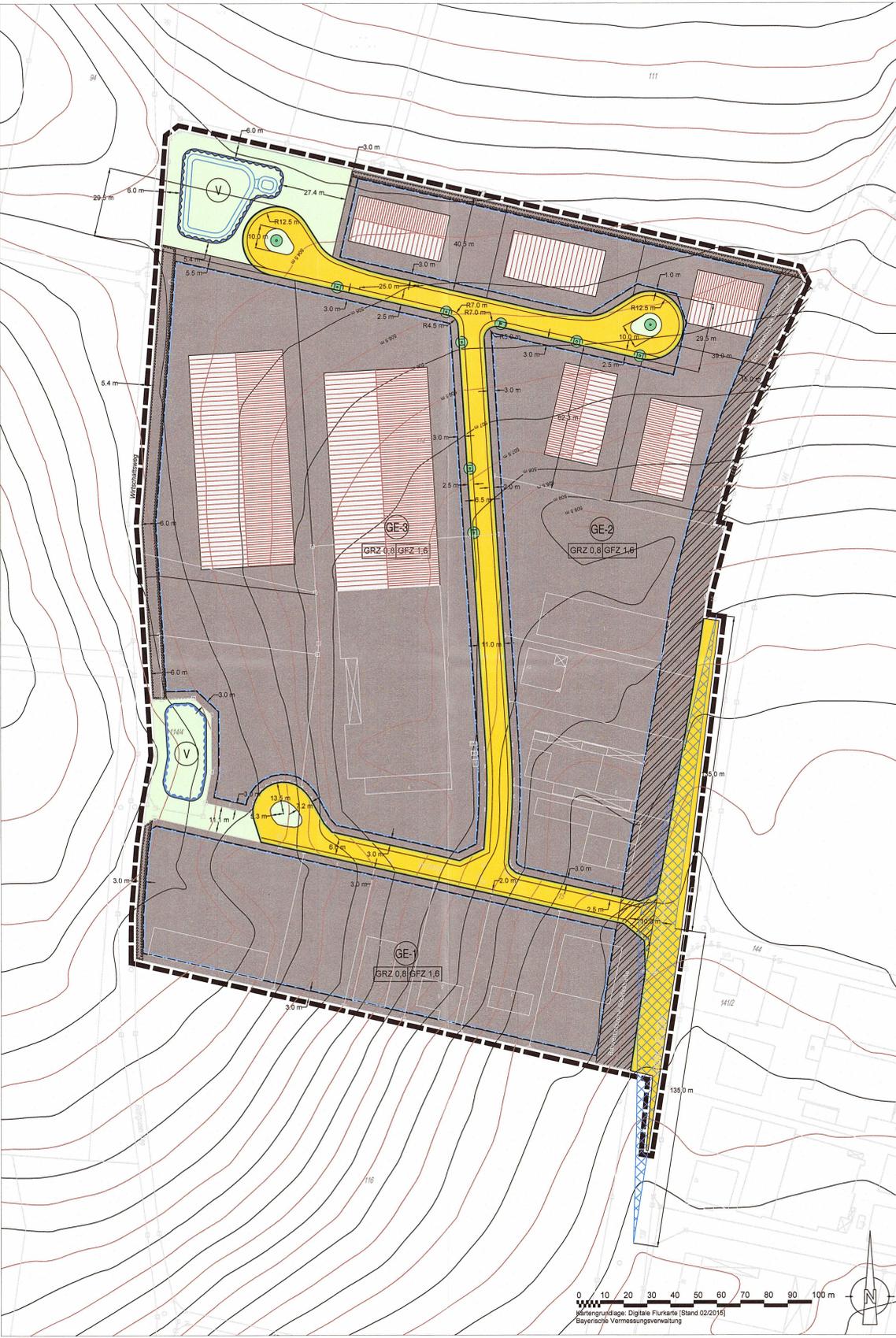
## III. Darstellungen als Hinweis

Flurstücksgrenzen, Flurstücksnummern

Höhenschichtlinien / Höhen des Geländes über NN

Bemaßungen in Metern

Bebauungsvorschlag mit geplanten Grundstücksgrenzen  
Sichtdreieck  
Maßnahmen Artenschutz auf den festgelegten Ausgleichsflächen



# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung  
1.1 Festgesetzt wird ein Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO.  
1.2 Die nach § 8 Abs. 3 BauNVO im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässige Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten werden als unzulässig festgesetzt.  
Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, sind gemäß § 8 Abs. 3 ausnahmsweise zulässig.

2. Überbaubare Grundstücksflächen  
Die überbaubaren Flächen werden mittels Baugrenzen nach § 23 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Ein Übertreten der Baugrenzen um bis zu 1,5 m durch untergeordnete Bauteile, wird nach § 23 Abs. 3 BauNVO als zulässig festgesetzt. Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten, Art. 6 Abs. 9 Satz 3 BayBO findet keine Anwendung.

3. Maß der baulichen Nutzung  
3.1 Die zulässige Grundflächenzahl beträgt 80 vom 100 (GRZ 0,8).  
3.2 Die zulässige Geschossflächenzahl beträgt 160 vom 100 (GFZ 1,6).  
3.3 Die Wandhöhe (WH) von Gebäuden darf gemessen an der Außenkante der Umfassungsmauer (Roh) bis zum Schnittpunkt mit der Dachhaut, eine Höhe von 10,5 Metern, bezogen auf den höchsten Schnittpunkt der Umfassungsmauer mit der natürlichen Geländeoberfläche, nicht überschreiten.  
3.4 Die Oberkante (OK) baulicher Anlagen darf eine Höhe von 15 Metern, bezogen auf den höchsten Schnittpunkt der Umfassungsmauer mit der natürlichen Geländeoberfläche, nicht überschreiten. Untergeordnete Bauteile, die diese Höhe überschreiten sind zulässig.

4. Örtliche Bauvorschriften nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO  
4.1 Dächer sind mit einer Dachneigung von max. 28 Grad bezogen auf die Horizontale auszubilden.  
4.2 Grelle Farben sowie glänzende oder reflektierende Materialien sind als Dachendeckung und für die Gestaltung der Fassaden unzulässig.  
4.3 Leuchtreklamen sind so anzuordnen, dass eine Blendung des Verkehrs ausgeschlossen wird. Grelle Farben und Wechsellicht sind für Leuchtreklamen unzulässig.  
4.4 Gebäudeunabhängige Werbeanlagen (Werbeplakate) auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.  
4.5 Gebäudeunabhängige Werbeanlagen (Werbeplakate) dürfen eine Höhe von bis 6 m nicht überschreiten.  
4.6 Kabel für Telekommunikation und Strom sind außerhalb der Gebäude unterirdisch zu führen.

5. Immissionsschutz  
Zulässig sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach der DIN 45691:2006-12 "Geräuschkontingierung" weder tags noch nachts überschreiten.  
Hinweis: Nach der TA Lärm, der DIN 18005 und der DIN 45691 erstreckt sich der Tagzeitraum von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.  
Emissionskontingente tags und nachts in dB(A):  
GE-1: tags LEK = 63 dB(A) nachts LEK = 48 dB(A) (Flächengröße = 13.111 m²)  
GE-2: tags LEK = 63 dB(A) nachts LEK = 48 dB(A) (Flächengröße = 27.490 m²)  
GE-3: tags LEK = 63 dB(A) nachts LEK = 48 dB(A) (Flächengröße = 30.591 m²)

Die Berechnungen sind mit einer Nachkommastelle genau durchzuführen. Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt für Immissionsorte außerhalb des Plangebietes nach der DIN 45691:2006-12. Erstreckt sich die Betriebsfläche eines Vorhabens über mehrere Teilflächen, so ist dieses Vorhaben dann zulässig, wenn der sich ergebende Beurteilungspegel nicht größer ist als die Summe der sich aus den Emissionskontingenten ergebenden Immissionskontingente. Die Emissionskontingente dürfen nur für eine Anlage oder einen Betrieb herangezogen werden. Als Bezugswerte ist die in der Planzeichnung als Gewerbegebiet dargestellte Fläche heranzuziehen. Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel Lr den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet. Als Einfallswinkel ist von 360 Grad auszugehen.  
Hinweis: Bei der Neuerrichtung und Änderung von Bauvorhaben bzw. im Genehmigungsverfahren und Genehmigungsverfahren ist mit der Bauaufsichtsbehörde die Vorlage eines Lärmschutzgutachtens auf Basis der Ernächtigung der BauVorV abzustimmen.

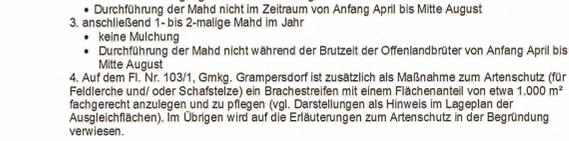
6. Grünordnung  
6.1 Zur inneren Durchgrünung des Planungsbereiches ist je angefangener 1.000 m² Grundstücksfläche mindestens ein heimischer Baum gemäß Artenliste A) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Je angefangene 5 Stellplätze ist ein Baum entsprechend der Artenliste A) zu pflanzen. Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Gebäude und der Erschließungsmaßnahmen herzustellen. Ein Fortschritt der Gehölze sowie eine Anpflanzung von Zier- und Nadelgehölzen sind unzulässig.  
6.2 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke sind bis auf Erschließungs- und Stellplatz- und Lagerflächen sowie befestigte Betriebsflächen zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Je angefangene 5 Stellplätze ist ein Baum entsprechend der Artenliste A) zu pflanzen. Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Gebäude und der Erschließungsmaßnahmen herzustellen. Ein Fortschritt der Gehölze sowie eine Anpflanzung von Zier- und Nadelgehölzen sind unzulässig.  
6.3 Für die vorgesehenen Pflanz- und Begründermaßnahmen sind ausschließlich autochthone Gehölze zu verwenden. Die Mindestpflanzqualität entspricht den Vorgaben der Artenliste.  
6.4 Boden- und Wasserschutz  
Auf geringstmögliche Befestigung des Bodens ist zu achten, Versiegelung ist nur in dem Umfang zulässig, wie es eine zweckentsprechende Benutzung der Verkehrsflächen erfordert (Art. 5 BayBO). Lager- und Betriebsflächen, sowie stark frequentierte Stellplatzflächen sind aufgrund der sensiblen Lage in einem Karstgebiet nicht mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen. Bodenverdichtungen, Bodenverunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Bodens sind zu vermeiden. Verschmutztes Niederschlagswasser ist vor der Versickerung ausreichend zu reinigen.  
6.5 Eingrünung  
Innerhalb der festgesetzten Umgrenzung zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine geschlossene zweireihige freiwachsende Baum- und Strauchhecke mit einer Breite von 3 m zu pflanzen. Je angefangener 25 m² Pflanzfläche ist ein heimischer Obst- oder Laubbaum gemäß Artenliste A) in einem Abstand von mindestens 6,0 m bis maximal 12,0 m zueinander zu pflanzen. Die Bäume sind mit Sträuchern gemäß Artenliste B) in einem Pflanz- und Reihenabstand von 1-1,5 m aufgestockt zu unterpflanzen. Die Ortsrandeingrünung ist spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Gebäude und der Erschließungsmaßnahmen herzustellen. Für die vorgesehenen Pflanz- und Begründermaßnahmen sind ausschließlich autochthone Gehölze zu verwenden. Die Mindestpflanzqualität entspricht den Vorgaben der Artenliste.

6.6 Artenliste  
Mindestpflanzqualitäten:  
- baumförmige Gehölze: Hei 2 x v. o.B. 100-150  
- Sträucher: Str. 2 x v. 60-100  
A) Bäume  
• Hainbuche (Carpinus betulus)  
• Wildbirne (Pyrus pyraeata)  
• Wildapfel (Malus sylvestris)  
• Vogelkirsche (Prunus avium)  
• Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)  
• Stieleiche (Quercus robur)  
• Elsbeere (Sorbus torminalis)  
• Mispel (Mespilus germanica)  
• Sommerlinde (Tilia platyphyllos)  
B) Sträucher  
• Hasel (Corylus avellana)  
• Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna)  
• Schlehe (Prunus spinosa)  
• Hundsrose (Rosa canina)  
• Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)  
• Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)  
• Weinrose (Rosa rubiginosa)  
• Liguster (Ligustrum vulgare)  
• Schwarze Heckenkirsche (Lonicera nigra)  
• Echte Mehlbeere (Sorbus aria)

# 7. Ausgleichsmaßnahmen:

Für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft ist innerhalb der Ausgleichsflächen Fl.Nr. 64 Gmkg, Amtmannsdorf sowie Fl. Nr. 49/2 und 103/1 Gmkg, Grampersdorf artenreiches Extensivgrünland anzulegen, zu pflegen und zu erhalten.  
7.1 Folgende Maßnahmen sind hierfür umzusetzen:  
1. Ausstatt:  
• Übertrag von Mahdgut einer nahegelegenen, artenreichen Spenderfläche auf die Ausgleichsfläche oder  
• Ausbringung von gebietsheimischem Saatgut aus regionaler Vermehrung  
2. Auslagerung der Fläche über den Zeitraum von 5 Jahren  
• 2- bis 3-malige Mahd im Jahr  
• unmittelbare Abfuhr des Mahdgutes von der Fläche  
• Verzicht auf Düngung und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln  
• Durchführung der Mahd nicht im Zeitraum von Anfang April bis Mitte August  
3. anschließend 1- bis 2-malige Mahd im Jahr  
• keine Mulchlung  
• Durchführung der Mahd nicht während der Brutzeit der Offenlandbrüter von Anfang April bis Mitte August  
4. Auf dem Fl. Nr. 103/1, Gmkg, Grampersdorf ist zusätzlich als Maßnahme zum Artenschutz (für Feldlerche und/ oder Schafstelze) ein Brachestreifen mit einem Flächenanteil von etwa 1.000 m² fachgerecht anzulegen und zu pflegen (vgl. Darstellungen als Hinweis im Lageplan der Ausgleichsflächen). Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zum Artenschutz in der Begründung verwiesen.

# Lageplan Ausgleichsflächen



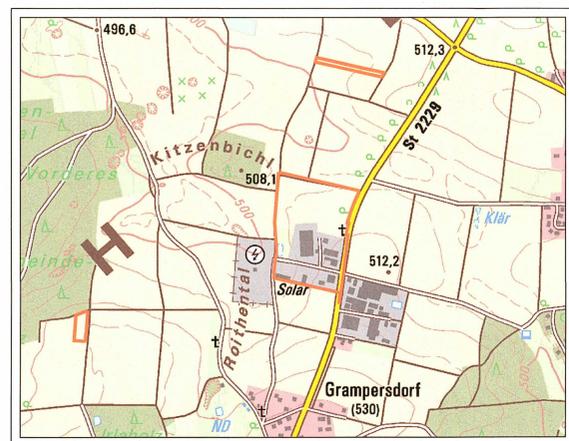
# HINWEISE:

1. Stellplätze: Für die Errichtung der erforderlichen Stellplätze wird auf die Satzung der Stadt Beilngries über die Zahl, die Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung - GaStellS) vom 24.09.2015 verwiesen.  
2. Entwässerung: Für die Entwässerung der Bauvorhaben wird auf die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Beilngries (Entwässerungssatzung - EWVS) vom 11.12.2013 verwiesen.  
3. Versickerung: Bei der Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers von undurchlässig befestigten Flächen, sind die Vorgaben der Niederschlagswasserfreisetzungsvorschrift (NWFFreiV) mit den dazugehörigen technischen Regeln (TrennGW) eigenverantwortlich vom Bauherrn und dessen Planer zu berücksichtigen. Bei der Überschreitung der Vorgaben, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung erforderlich.  
4. Bodendenkmäler: Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DStGH.  
Art. 8 Abs. 1 DStGH: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.  
Art. 8 Abs. 2 DStGH: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.  
5. Landwirtschaftliche Immissionen: Von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen können, selbst bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung, Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen ausgehen, die von den Bewohnern zu dulden sind. Dies kann auch vor 6.00 Uhr morgens bzw. nach 22.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen während landwirtschaftlicher Saisonarbeiten der Fall sein.  
6. Pflanzabstände: Bei der Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern sind die gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen (AGBB Art. 47 und 48).  
7. Wild abfließendes Oberflächenwasser: Das örtliche Gelände besitzt eine leichte Neigung nach Nordwesten. Daher kann, z.B. bei Schneeschmelze oder einem Starkniederschlagsereignis, wild abfließendes Oberflächenwasser aus dem umgebenden Einzugsgebiet den Grundstücken im Geltungsbereich zufließen. Dies ist entsprechend bei der Erschließung und Bebauung zu berücksichtigen. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die die Bebauung vor Schäden schützt. In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu achten, dass der Oberflächenwasserabfluss durch die geplante Bebauung nicht behindert oder zum Nachteil umliegender Grundstücke verlagert wird.  
8. Anbauverbotszone: Entlang der freien Strecke von Staatsstraßen gilt gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen bis 20,0 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke ein Anbauverbot. Das staatliche Bauamt hat für die Reduzierung der Anbauverbotszone auf 15 m, wie im besten Interesse und Teil des Gewerbegebietes für Einverständnis erteilt. Eine Ausnahme von der Anbauverbotszone von 15,0 m, gemessen vom Fahrbahnrand, kann ausschließlich für die Errichtung von Lärmschutzanlagen (Wall, Wand, Wall/Wand-Kombination) und deren Bepflanzung zugelassen werden. Werben oder sonstige Hinweisgeber sind gemäß Art. 23 BayStrWG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird. Bäume und Lärmschutzanlagen dürfen nur mit einem Mindestabstand von 10 m vom Fahrbahnrand der Straße errichtet werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB, Sicherheit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RPS bzw. RAL).  
9. Sichtdreiecke: Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u.ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebensowenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigepflichtige Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind nicht zulässig. Hinweise zur Zugänglichkeit von DIN-Vorschriften, Normblättern, Richtlinien, Regelwerken etc.  
10. Normen und Vorschriften: Die DIN-Vorschriften, auf die in den Festsetzungen und in der Begründung zu diesem Bebauungsplan verwiesen werden, sowie anderweitig im Bebauungsplan erwähnte Normblätter, Richtlinien, Regelwerke etc. sind bei der Stadt Beilngries, Rathaus Hauptstraße 24, 92339 Beilngries, 1. Stock, Zimmer 15, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

# VERFAHRENSVERMERKE

- 1) Der Stadtrat der Stadt Beilngries hat in der Sitzung vom 13.12.2012 die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 53 Gewerbegebiet Grampersdorf „An der Landstraße“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.11.2016 ortsüblich bekanntgemacht.
- 2) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 53 Gewerbegebiet Grampersdorf „An der Landstraße“ in der Fassung vom 01.09.2016 hat in der Zeit vom 30.11.2016 bis 03.01.2017 stattgefunden.
- 3) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 53 Gewerbegebiet Grampersdorf „An der Landstraße“ in der Fassung vom 01.09.2016 hat in der Zeit vom 30.11.2016 bis 03.01.2017 stattgefunden.
- 4) Zum Entwurf der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 53 Gewerbegebiet Grampersdorf „An der Landstraße“ in der Fassung vom 02.02.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.02.2017 bis 23.03.2017 beteiligt.
- 5) Zum geänderten Entwurf der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 53 Gewerbegebiet Grampersdorf „An der Landstraße“ in der Fassung vom 29.03.2017 wurde das Landratsamt Eichstätt gemäß § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 29.03.2017 bis 06.04.2017 beteiligt.
- 6) Zum geänderten Entwurf der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 53 Gewerbegebiet Grampersdorf „An der Landstraße“ in der Fassung vom 22.06.2017 wurde das Landratsamt Eichstätt gemäß § 4 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.07.2017 bis 11.08.2017 beteiligt.
- 7) Der geänderte Entwurf der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 53 Gewerbegebiet Grampersdorf „An der Landstraße“ in der Fassung vom 22.06.2017 wurde mit Begründung gemäß § 4 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.07.2017 bis einschließlich 16.08.2017 erneut öffentlich ausgestellt.
- 8) Die Stadt Beilngries hat mit Beschluss des Stadtrates vom 31.08.2017 die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 53 Gewerbegebiet Grampersdorf „An der Landstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 22.06.2017 als Satzung beschlossen.
- 9) Ausgefertigt
- 10) Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 53 Gewerbegebiet Grampersdorf „An der Landstraße“ wurde am 08.09.2017 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Beilngries, den 08.09.2017  
Adrian Merdes  
1. Bürgermeister



Stadt Beilngries  
Hauptstr. 24  
92339 Beilngries

Bebauungsplan Nr. 53  
Gewerbegebiet Grampersdorf "An der Landstraße"  
- 3. Änderung und Erweiterung -  
mit integrierter Grünordnung

Maßstab	Format	Freigabe	Datum	Plan Nr.:
1:1.000	DIN A1 UL	Ausfertigung	06.09.2017	852-BP-6
Projektierung	Planfassung			Rechtsgültige Fassung
Adrian Merdes				
Pillenreuther Str. 34 90459 Nürnberg Tel. (0911) 999 878-0 Fax (0911) 999 878-54 www.tb-markert.de	Alte Schule Burg 90470 Thurnhausen Tel. (09281) 999 40-0 Fax (09281) 999 40-40 info@tb-markert.de	TB MARKERT Stadtplaner · Landschaftsarchitekten		